

25.10.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt ...** der 782. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002

Verordnung zur Festlegung lebensmittelhygienerechtlicher Anforderungen an die Herstellung, Behandlung und an das Inverkehrbringen von Speisegelatine und an deren Ausgangserzeugnisse (Speisegelatine-Verordnung-GelV)

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluss vom 20.12.2001 zu Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen (BR-Drs. 953/01 (Beschluss)). Mit diesem Beschluss wurde der Verordnung u. a. mit der Maßgabe zugestimmt, dass ein Verbot der Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Herstellung von Speisegelatine integriert wird.

Ausgeliefert am 28. OKT. 2002 ...

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung diesem Beschluss des Bundesrates nicht gefolgt ist. Die Verordnung erlaubt weiterhin die Verwendung von Wiederkäuerknochen unter den Voraussetzungen der Entscheidung 1999/724/EG.

Nach Ansicht der Bundesregierung war wohl die durch Beschluss des Bundesrates vorgesehene Änderung mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar und hätte eine Notifizierungspflicht der Vorschrift nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/34/EG begründet. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie die Änderung der Verordnung im Sinne des Bundesratsbeschlusses in Form einer eigenständigen Verordnung der Kommission im Rahmen des für erforderlich erachteten Notifizierungsverfahrens vorlegen und danach dem Bundesrat erneut zuleiten werde.

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Notifizierung der im Sinne des Maßgabebeschlusses geänderten Verordnung bei der EU-Kommission nicht zeitnah zum Beschlussdatum erfolgt und insofern eine Verzögerung eingetreten ist, die dem Zeitrahmen eines abgeschlossenen Notifizierungsverfahrens in etwa entspricht.

Der Bundesrat erwartet, dass im Rahmen des Notifizierungsverfahrens seine zur Begründung der Änderungen dargelegten Ausführungen vollständig an die Kommission übermittelt werden. Er bittet die Bundesregierung ferner, bei der Kommission auf die vollständige Beachtung der aktuellen Mitteilung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses sowie dessen Wertung von Studien der einschlägigen Industrieverbände hinzuwirken.